

Geschäftsordnung des Fördervereins MELISSANTES Gymnasium Arnstadt e.V.

Die folgende Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeits – und Verfahrensweise des Vorstands.

In der Sitzung vom 04. Mai 2026 hat der Vorstand folgende Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter aufgestellt. Dazu hat im Vorfeld eine Themenabfrage an die Vorstandsmitglieder als auch die Beisitzer zu erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge und Themen zu enthalten, die bis zu 3 Tage vor einem Sitzungstermin eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Sitzungsmitgliedern spätestens 1 Tag vor der Sitzung zu übermitteln.

§ 2 Ablauf der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzungen. Sollte dieser verhindert sein, so übernimmt diese der Stellvertreter. Zu Beginn jeder Sitzung stellt er die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Vorstand genehmigt die vorgeschlagene Tagesordnung und beschließt über Änderungs- und Ergänzungsanträge.
- (3) Sitzungsmitglieder, die eine Beisitzerfunktion innehaben, stehen dem Vorstand beratend zur Seite und unterstützen eine Entscheidungsfindung.

§ 3 Richtlinien zur Aussprache von Förderungen an Zwecke der Satzung

- (1) Förderanträge an den Vorstand sind innerhalb der Schulzeit 15 Schultage im Vorfeld einzureichen, vorzugsweise an die email- Adresse foerderverein@gymnasium-melissantes.de , mit einer Vorhabenbeschreibung, dem gewünschten Betrag und der Aufführung der Eigenbeteiligung bzw. anderer Beteiligungen. Innerhalb der Schulferien sollen die Förderanträge 20 Werkstage im Vorfeld eingereicht werden.
- (2) Förderanträge müssen dem Satzungszweck entsprechen, sollen in der Regel 10 % der Schülerschaft betreffen. Anerkannt werden auch Förderanträge, die einen hohen Leistungsbezug haben und der Vertretung des Gymnasiums bei Teilnahme an Wettkämpfen und Leistungsentscheiden dienen.
- (3) Förderbewilligungen sollen durch die Fördernehmer dokumentiert werden, damit eine öffentlichkeitswirksame Arbeit des Vereins, z.B. auf der Website des Gymnasiums, stattfinden kann.

§ 4 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt.
- (2) Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel durch Handzeichen.

(3) Stimmenthaltung ist möglich. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Eine vorige Abgabe der Stimme ist möglich, wenn sie einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich vorliegt.

(4) Der Vorstand entscheidet über Anträge in einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden. Der Vorsitzende stellt am Ende jeder Abstimmung das Ergebnis fest. Dieses wird protokolliert.

§ 5 Schriftführer und Protokoll

(1) Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer.

(2) Über den Verlauf der Sitzung und die Beschlüsse fertigt der Schriftführer ein Ergebnis Protokoll an.

(3) Das Protokoll ist jedem Vorstandmitglied zu übermitteln. Einwände und / oder Ergänzungen sind spätestens 3 Tage nach Erhalt des Protokolls anzuzeigen.

(4) Das Protokoll und die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 6 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über Zulassung weiterer Teilnehmer entscheiden.

(3) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer der Sitzung sind verpflichtet, interne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln. Über die Kommunikation von Themen nach außen soll während der Sitzung ein Austausch stattfinden.

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Gleichstellungsbestimmung, Änderungen; Salvatorische Klausel

(1) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

(2) Die GO kann jederzeit durch einen Beschluss des Vorstands geändert oder aufgehoben werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Geschäftsordnung lässt ihre Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten Zweck der Geschäftsordnung am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. Mai 2026 in Kraft.